

Schiedsgericht der Landesvereinigung
FREIE WÄHLER Bayern e. V.
bzw. des
FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und un-
abhängigen Wählergemeinschaften (FW-Landesverband Bay-
ern) e.V.



Hinweise für Anträge an das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e. V. ist ein nach § 14 Parteiengesetz gebildetes unabhängiges Organ zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung. Es ist **zuerst anzurufen, bevor die staatlichen Gerichte kontaktiert werden dürfen**, §§ 1066, 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. BGHZ 47, 172 (174). Die Einrichtung ist auch sinnvoll, weil die Mitglieder des Schiedsgerichts die Partei besser kennen und eine sachnähere Entscheidung treffen können als ein Richter am Amtsgericht oder Landgericht. Bei den Freien Wählern ist etwa die Unterscheidung zwischen Verband und Vereinigung für Nichtmitglieder nicht einfach zu verstehen.

Es ist das gute Recht jedes Mitgliedes das Schiedsgericht anzurufen, wenn es rechtliche Fehler zu erkennen glaubt. Da aber die meisten Mitglieder der Freien Wähler nicht rechtskundig und auch rechtskundige Mitglieder nicht mit allen Gebieten gleichermaßen vertraut sind, möchte ich hier einige Hinweise geben, die helfen sollen sachgerechte Anträge zu stellen.

Lesen Sie die Satzung, bevor Sie einen Antrag an das Schiedsgericht stellen.

Das Schiedsgericht ist an die Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e. V. gebunden. Es kann Ihnen nichts zusprechen, was die Satzung nicht hergibt, selbst dann nicht, wenn es sinnvoll wäre. Bedenken Sie, dass das Schiedsgericht auch nicht nach Ihrem persönlichen Rechtsgefühl entscheiden kann (andere Mitglieder haben vielleicht ein anderes Rechtsgefühl). Wenn Sie etwas erreichen wollen, das nicht in der Satzung steht, müssen Sie bei der nächsten Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung einen Antrag auf Änderung der Satzung stellen. Der Weg an das Schiedsgericht ist dann nicht aussichtsreich.

Trennen Sie zwischen Verband und Vereinigung.

Historisch bedingt haben die Freien Wähler eine Doppelstruktur. Verband sind die nicht als Partei organisierten unabhängigen Wählerverbände auf kommunaler Ebene. Vereinigung ist die Partei, die insbesondere auf Landes- und Bundesebene zu Wahlen antritt. Beide Organisationsstrukturen sind zwar oft mit den gleichen Personen besetzt, haben aber **rechtlich nichts miteinander zu tun**. Sie haben separate Satzungen, Vorsitzende und Jahreshauptversammlungen.

Nach Ziffer 9 der Satzung der Landesvereinigung ist das Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und ihren Gliederungen, den Organen der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und den Mitgliedern der Landesvereinigung eingerichtet.

Innerhalb des FW-Landesverbandes Bayern ist das Schiedsgericht nur in den Fällen zuständig, in denen dies die Satzung des Landesverbandes vorsieht oder in denen die dem Landesverband angehörenden Orts-, Kreis- oder Bezirksverbände sich aufgrund eigener Satzungsregelungen dem Schiedsgericht unterwerfen. Das ist überwiegend nicht der Fall.

Stellen Sie konkrete Anträge, tragen Sie den Sachverhalt dazu vollständig vor, und bieten Sie Beweise an.

Soweit die Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen trifft, gilt für das Schiedsverfahren die Zivilprozessordnung (ZPO). Das bedeutet, **das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt nicht von Amts wegen**, sondern Sie müssen ihn vortragen. Das Gericht entscheidet nur über das, was ihnen die Parteien vorlegen. Das bedeutet:

Sie müssen einen oder mehrere **konkrete Anträge** stellen, was das Gericht entscheiden soll, z. B.

Die Wahl des Herrn Müller zum Landtagskandidaten im Stimmbezirk 123 war unwirksam.

Die Wahl von Frau Meier zur Vorsitzenden der Kreisvereinigung XY war unwirksam.

Sodann müssen Sie zur Begründung den **Sachverhalt vortragen**, warum Ihrem Antrag stattgegeben werden soll. Falls der Gegner den Sachverhalt anders darstellt, müssen Sie **Beweis anbieten**. Zulässige Beweise sind nach der Zivilprozessordnung nur: Zeugen, Urkunden, Sachverständige, Augenschein und (in engen Grenzen) die Parteivernehmung. Das Schiedsgericht ist sich der Tatsache bewusst, dass die prozessualen Anforderungen nicht immer ganz einfach zu erfüllen sind und wird Sie ggf. bei der Stellung sachgerechter Anträge unterstützen (§ 139 ZPO). Eine eigene Ermittlung des Sachverhalts kann das Schiedsgericht aber schon personell nicht leisten und ist deshalb auch nicht vorgesehen.

Einige weitere Hinweise:

Schriftsätze können Sie entweder **per Post** (Giesinger Bahnhofplatz 9, 81539 München) oder **per E-Mail** (schiedsgericht@fw-bayern.de) einreichen. Bitte fügen Sie bei einer E-Mail den Schriftsatz als Anhang in PDF-Form bei und schreiben ihn nicht direkt in die Mail. Auch Fax wäre noch zulässig (089 9542 876 – 51). Das Gericht bittet aber wegen der besseren Lesbarkeit möglichst um Übersendung per Post oder E-Mail.

Eine Vertretung durch einen **Rechtsanwalt** ist nicht vorgeschrieben. Sie kann nützlich sein, insbesondere wenn es um Rechtsfragen geht. Die Kosten werden Ihnen aber auch dann nicht erstattet, wenn Sie gewinnen, § 9 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung. Umgekehrt müssen Sie auch dem Gegner keinen Anwalt bezahlen, wenn Sie verlieren.

Für ein Verfahren fallen nach aktuellem Rechtsstand 500,00 € **Gerichtsgebühren** an. Diese Gebühren bezahlt derjenige, der verliert (§ 91 ZPO), bei teilweisem Obsiegen und Untertreten werden die Kosten vom Gericht entsprechend aufgeteilt.

Ein Wort noch zum Abschluss: Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ein Ehrenamt, dem die Mitglieder in ihrer Freizeit nachgehen. Bitte prüfen Sie daher bevor Sie einen Antrag stellen, anhand der obigen Hinweise, ob er Aussicht auf Erfolg hat.